

**Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frank-Peter Folcz mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 11.12.2024 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8195042.1	Giershagen	8	120, 119, 52/1, 94 und 59
WEA 2	8195042.2	Giershagen	6	21 und 20/1
WEA 4	8195042.3	Giershagen	6	97/1, 114, 172, 133/94 und 132/94
WEA 5	8195042.4	Giershagen	6	149/11, 148/11, 147/11, 146/11, 39, 40, 38, 85 und 100/41
WEA 6	8195042.5	Giershagen	8	151, 149, 97, 150, 152, 65 und 96
			7	14/1, 15 und 17/1
WEA 7	8195042.6	Giershagen	7	111/3, 1/3, ½ und 126

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **19.02.2025** bis **18.03.2025** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises [https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff\\_aus](https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff_aus).

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum

Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

<b>Lfd.-Nr./ Register</b>	<b>Bezeichnung der Unterlagen</b>	<b>Stichwortartige Charakterisierung</b>
1	Antrag gem. § 16b BImSchG	Formulare, Projekturzbeschreibung, Antrag auf freiwillige UVP, Anschreiben
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Bauvorlageberechtigung
3	Kosten	Herstellerekosten
4	Standort und Umgebung	Lagepläne , Amtliche Lagepläne, Abstandsflächenberechnung, Daten für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen, Übersichten Altanlage
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung, Technische Datenblätter, Technische Beschreibung Turm, Technisches Datenblatt Turm, Übersichtszeichnung, Technisches Datenblatt Gondelabmessungen, Technisches Datenblatt Gewichte Gondel, Technische Beschreibung Gondelschnitt, Überblick Kontrollsystem Enercon, Technische Beschreibung Netzanschlussvariante, Technische Beschreibung Anhalten der WEA, TB Eigenbedarf, TV Farbgebung, Aufstiegshilfe, Enercon Scada Edge System, Musterkonformitätserklärung
6	Wassergefährdende Stoffe	Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe, Wassergefährdende Stoffe rev002 ger., Hinweis Verwendung von Ersatzbaustoffen
7	Abfälle	Technisches Datenblatt Abfallmengen, Stellungnahme Abfallentsorgung
8	Abwasser	Erklärung Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	TB Verminderung von Emissionen, TB Schallreduzierung, Schalltechnischer Bericht, TB Schattenabschaltung, Schattenwurfbericht, Schattenwurfbericht Anhang
10	Anlagensicherheit	TB Anlagensicherheit, TB Enercon Eisansatzerkennung, Eisansatzerkennung, Eisansatzerkennung_Kennlinienverfahren, TB Blitzschutz, Technische Beschreibung bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, TB Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Notstromversorgung der Befuerung, Konformitätsbescheinigung, Zertifikat zur Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen, Wartungsplan
11	Arbeitsschutz	Arbeitsschutz Aufbau, TB Einrichtungen zum Arbeits-Personen und Brandschutz, Technische Beschreibung Flucht und Rettungswege
12	Brandschutz	Technische Beschreibung Brandschutz, BSK NRW
13	Störfallverordnung	AU Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbau-Verpflichtungserklärung, Rückbaukostenschätzung, Maßnahmen Betriebseinstellung
15	Sonstiges	Gutachten zur Standorteignung, Gutachten Avifauna, Karten zum Gutachten Avifauna, LBP, Karten zum LBP, Fachbeitrag Natura 2000, ASP, Karten zur ASP, Hydrogeologische Bewertung, Hydrogeologisches Gutachten, UVP-Bericht

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **19.02.2025** bis **22.04.2025** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 08.05.2025**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal**  
**Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40702-2024-04

Im Auftrag  
gez. Kraft